

Zeitschrift für

VERKEHRSS-**ZVR** RECHT

Reiserecht

Redaktion Karl-Heinz Danzl, Christian Huber,
Georg Kathrein, Gerhard Pürstl

Juli/August 2021

233 – 296

07
08

Schwerpunkt

Reiserecht

Wiener Liste – Update 2021 *Eike Lindinger* ➔ 236

Haftungsfalle Reisevermittlung *Eike Lindinger* ➔ 242

Die Haftung der Fluggesellschaft für Schäden an und Verlust
von Reisegepäck *Sebastian Löw* ➔ 252

Der fehlerfreie Umgang mit dem „außergewöhnlichen Umstand“
Jörg Iglseder ➔ 257

Wirksamer Vorbehalt zur Änderung einer Fluglinie in
Pauschalreisevertrag *Georg Kathrein* ➔ 274

Haftung des Fernbusunternehmens bei Verlust des Reisegepäcks
Sebastian Löw ➔ 276

Beitrag

Beweiserleichterungen im Haftpflichtprozess
Dominik Schindl und Martin Spitzer ➔ 263

Rechtsprechung

UnfallVerschutz für Kletterunfall im Schwierigkeitsgrad IV trotz
Ausschluss Grad VIII der Gesamtkletterroute *Martin Kind* ➔ 281

Judikaturübersicht Verwaltung

Aufforderung zur Atemluftuntersuchung, zulässig auf
Privatgrund ➔ 289

Ladungsbegriff, auch ein Hund ist als Ladung zu qualifizieren ➔ 290

Kuratorium für Verkehrssicherheit

Fahren in Schrittgeschwindigkeit *Magdalena Leithner* ➔ 293

Fahren in Schrittgeschwindigkeit



Wie schnell ist die Schrittgeschwindigkeit iS der StVO?

An mehreren Stellen in der StVO ist die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit gefordert. Doch wie schnell darf in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden und entspricht die Schrittgeschwindigkeit iS der StVO dem Schrittempo von Fußgängern? Eine Konkretisierung der Schrittgeschwindigkeit im Gesetz fehlt. Es soll daher untersucht werden, in welchen Bereichen des Straßenverkehrs diese von Relevanz ist und welche Geschwindigkeit unter Schrittgeschwindigkeit iS der StVO zu verstehen ist.

Von Magdalena Leithner

Inhaltsübersicht:

- A. Schrittgeschwindigkeit in der StVO
- B. Meinungsübersicht
 - 1. Österreich
 - 2. Deutschland
- C. Eigene Interpretation
 - 1. Wortsinninterpretation
 - 2. Historische Interpretation
 - 3. Systematisch-teleologische Interpretation
- D. Fazit: eindeutige Rechtslage in Österreich – ca 5 km/h

A. Schrittgeschwindigkeit in der StVO

In Österreich findet sich der Begriff „Schrittgeschwindigkeit“ bereits im Straßenpolizeigesetz – StPolG,¹⁾ der Vorgängerregelung der StVO. Schon damals war in § 16 Abs 2 Straßenpolizeigesetz für das Vorbeifahren an Schienenfahrzeugen und Omnibussen auf der Seite, die für das Aussteigen bestimmt ist, die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit vorgeschrieben. Nähere Angaben zur genaueren Bestimmung der Schrittgeschwindigkeit, insb eine km/h-Angabe, fehlten auch damals.

Heute ist in der StVO an folgenden Stellen die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit vorgeschrieben:

→ **Vorbeifahren an Straßenbahn und Bus (§ 17 Abs 2 StVO):** „Der Lenker eines Fahrzeuges darf an einem in

einer Haltestelle stehenden Schienenfahrzeug oder an einem Omnibus des Schienenersatzverkehrs oder des Kraftfahrlinienverkehrs auf der Seite, die für das Ein- oder Aussteigen bestimmt ist, nur in Schrittgeschwindigkeit und in einem der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand vom Schienenfahrzeug oder Omnibus vorbeifahren.“

- **Verhalten auf Gehsteigen und Gehwegen (§ 76 Abs 1 StVO):** „Benützer von selbstfahrenden Rollstühlen dürfen Gehsteige, Gehwege und Fußgängerzonen in Schrittgeschwindigkeit befahren.“
- **Fußgängerzone (§ 76a Abs 6 StVO):** „Die Lenker von Fahrzeugen dürfen in einer Fußgängerzone [...] nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.“
- **Wohnstraße (§ 76b Abs 3 StVO):** „Die Lenker von Fahrzeugen in Wohnstraßen [...] dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.“
- **Befahren von Gehsteigen und Gehwegen mit fahrzeugähnlichem Spielzeug (§ 88 Abs 2 StVO):** „Spiele auf Gehsteigen oder Gehwegen und deren Befahren mit fahrzeugähnlichem Spielzeug und ähnlichen Bewegungsmitteln in Schrittgeschwindigkeit sind gestattet, wenn hiedurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder Fußgänger nicht gefährdet oder behindert werden.“ →

1) BGBl 1947/46.

ZVR 2021/132

§ 17 Abs 2,
§ 76a Abs 6,
§ 76b Abs 3 StVO

Schrittempo;
Fußgängerzone;
Wohnstraße;
Gehsteige und
Gehwege

→ **E-Roller auf Gehsteigen und Gehwegen (§ 88b Abs 3 StVO):** „Benutzer von elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern haben [...] auf Gehsteigen und Gehwegen Schrittgeschwindigkeit einzuhalten [...].“

Übertretungen der Bestimmungen, die die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit für Lenker von Fahrzeugen vorschreiben, sind nach § 99 Abs 3 lit a StVO zu ahnden. Soweit es sich nicht um Fahrzeuge handelt, sind Verstöße unter den Straftatbestand des § 99 Abs 3 lit j StVO zu subsumieren. Die Übertretung des § 88 Abs 2 StVO ist gem § 99 Abs 4 lit e StVO strafbar.

Da ein Verstoß gegen die vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit einerseits eine Verwaltungsübertretung darstellt und andererseits Schadenersatzansprüche im Fall eines Verkehrsunfalls begründen kann, ist die Frage nach der Definition der Schrittgeschwindigkeit nicht nur von theoretischer, sondern auch von praktischer Relevanz. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass ein einheitliches Verständnis darüber vorliegt, um welche Geschwindigkeit es sich bei „Schrittgeschwindigkeit“ handelt, damit es nicht zu unsachlichen Ungleichbehandlungen im Rahmen von Verfahren vor Behörden und Gerichten kommt.

B. Meinungsübersicht

In Rsp und Lehre in Österreich und Deutschland²⁾ gibt es unterschiedliche Auslegungen des Begriffs der Schrittgeschwindigkeit.

1. Österreich

Literatur	
Pürstl/Nedbal-Bures, Klein- fahrzeuge und die StVO, ZVR 2010/217	ca 5 km/h
Grundtner, Die Österreichische Straßenverkehrsordnung (34. Lfg 2015) zu § 76a Abs 6 StVO	4–5 km/h
Rechtsprechung	
OGH ³⁾ (2020)	5 km/h
UVS Salzburg ⁴⁾ (2007)	ca 5 km/h
UVS Wien ⁵⁾ (1997)	ca 5 km/h
UVS Wien ⁶⁾ (1994)	ca 5 km/h
OLG Linz ⁷⁾ (1994)	geringer als 10 km/h
Fahrschulwissen	
Prüfungsfragen sowie Lehrbücher ⁸⁾	5 km/h

2. Deutschland

Rechtsprechung	
OLG Celle ⁹⁾ (2020)	5–7 km/h
OLG Hamm ¹⁰⁾ (2019)	nicht mehr als 10 km/h
OLG Brandenburg ¹¹⁾ (2018)	unter 11 km/h

OLG Naumburg ¹²⁾ (2017)	bis 10 km/h
OLG Saarland ¹³⁾ (2017)	5–7 km/h
OLG Frankfurt am Main ¹⁴⁾ (2015)	bis 10 km/h
OLG Nürnberg ¹⁵⁾ (2010)	6 km/h
OLG München ¹⁶⁾ (2009)	5–7 km/h
OLG München ¹⁷⁾ (2009)	5 km/h
AG Leipzig ¹⁸⁾ (2005)	15 km/h

Wie dieser Vergleich zeigt, wird der Begriff „Schrittgeschwindigkeit“ von Lehre und Rsp in **Österreich einheitlich mit ca 5 km/h** ausgelegt, wohingegen innerhalb der **dRsp** zum Teil unterschiedliche Auffassungen zu dieser Frage bestehen und vereinzelt von **bis zu 15 km/h** gesprochen wird.

C. Eigene Interpretation

Die konkrete Bedeutung des Begriffs „Schrittgeschwindigkeit“ ist mit den Mitteln der Gesetzesauslegung zu ermitteln.

1. Wortsinninterpretation

Einer **wörtlichen Interpretation** folgend handelt es sich beim Begriff der Schrittgeschwindigkeit um die Gehgeschwindigkeit von Fußgängern. Diese variiert je nach Alter und Geschlecht. Messungen zufolge erreichen Personen im Alter von drei bis 80 Jahren beim Gehen

2) Die StVO in Deutschland schreibt die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit ua beim Rechtsabbiegen von Lkw über 3,5 t innerorts (§ 9 Abs 6), in besonderen Verkehrslagen (§ 11 Abs 2), iZm dem Vorbeifahren an Omnibussen und Schulbussen (§ 20), bei der Benutzung eines Gehwegs (Zeichen 239) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1) vor.

3) OGH 27. 11. 2020, 2 Ob 8/20w.

4) UVS Salzburg 21. 3. 2007, UVS-3/16232/5–2007.

5) UVS Wien 18. 6. 1997, 03/P/15/2275/97.

6) UVS Wien 3. 7. 1995, 03/08/1562/94.

7) OLG Linz 2 R 5/94 ZVR 1994/152.

8) Im aktuellen Prüfungsfragenkatalog findet sich die Zusatzfrage: „Sie dürfen aufgrund der Angaben auf der Zusatztafel in die Fußgängerzone einfahren. Wie schnell dürfen Sie dabei höchstens fahren?“ 5 km/h wird als richtige Antwort gewertet, während 10 km/h als falsch gewertet wird. Zum Lehrstoff vgl das Lehrbuch der *Hubert Ebner Verlags GmbH*, Sicher fahren Grundwissen + B.

9) OLG Celle 10. 6. 2020, 14 U 218/19.

10) OLG Hamm 28. 11. 2019, 1 RBs 220/19 mwN und einer Darstellung der uneinheitlichen Rsp.

11) OLG Brandenburg 18. 10. 2018, 12 U 70/17.

12) OLG Naumburg 21. 3. 2017, 2 Ws 45/17, mwN.

13) OLG Saarland 2. 2. 2017, 4 U 148/15.

14) OLG Frankfurt am Main 19. 10. 2017, 22 U 124/15 mit einer Darstellung der uneinheitlichen Auslegung.

15) OLG Nürnberg 13. 12. 2010, 2 St OLG Ss 230/10.

16) OLG München 23. 10. 2009, 10 U 2809/09.

17) OLG München 6. 2. 2009, 10 U 4845/08.

18) AG Leipzig 16. 2. 2005, 215 OWi 500 Js 83213/04 mit Verweis auf *Henschel, Straßenverkehrsrecht*³⁶ § 42 Rn 181: „Die Schrittgeschwindigkeit im verkehrsberuhigten Bereich beträgt 15 km/h. Für die Definition der Schrittgeschwindigkeit im Sinne der StVO kann nicht auf eine bestimmte km/h-Größe zwischen 4 und 10 km/h oder 4 bis 7 km/h abgestellt werden, da eine solche mittels Tacho nicht zuverlässig messbar wäre. Auch würden zum Beispiel Radfahrer, die Fußgängergeschwindigkeit fahren, unsicher werden und zu schwanken beginnen. Stattdessen muss man unter Schrittgeschwindigkeit eine Geschwindigkeit verstehen, die jedenfalls deutlich unter 20 km/h liegt (Henschel, *Straßenverkehrsrecht*, 36. Auflage, § 42, Rn 181), somit eine Geschwindigkeit von 15 km/h.“

eine durchschnittliche Geschwindigkeit von 3,2 bis 6,8 km/h.¹⁹⁾

Nach den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) wird bei der Planung von Verkehrslichtsignalanlagen die Räumzeit für Fußgänger mit 1,0 bis 1,5 m/s, das entspricht 3,6 bis 5,4 km/h, angesetzt.²⁰⁾ Unter „Räumzeit“ versteht man in der Verkehrstechnik die Zeit, die an ampelgeregelten Kreuzungen zwischen dem Ende der Grünzeit eines räumenden Verkehrsstroms und dem Beginn der Grünzeit des einfahrenden Verkehrsstroms verstreichen muss, maW die durchschnittliche Geschwindigkeit, mit der Fußgänger eine ampelgeregelte Kreuzung überqueren.

2. Historische Interpretation

Aufgrund einer **historischen Interpretation** des Begriffs „Schrittgeschwindigkeit“ ergibt sich, dass diese nach dem **Willen des österr Gesetzgebers jedenfalls unter 10 km/h** liegt.

Das Straßenpolizeigesetz – StPolG enthielt in § 16 Abs 3 bereits eine dem heutigen § 17 Abs 2 StVO entsprechende Regelung für das Vorbeifahren an Schienenfahrzeugen und Omnibussen in Schrittgeschwindigkeit.²¹⁾ iZm der Regelung der Fahrgeschwindigkeit in § 18 enthielt das StPolG überdies die Formulierung „im Schritt fahren“. Ungefederte und gekoppelte Fuhrwerke durften gem § 18 Abs 3 StPolG in geschlossenen Ortschaften nur im Schritt fahren. In den Materialien findet sich kein Hinweis auf eine konkrete Geschwindigkeit.

In der Stammfassung der StVO 1960, BGBl 1960/159 wurde die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit zunächst nur für das Vorbeifahren an einem in einer Haltestelle stehenden Schienenfahrzeug in § 17 festgeschrieben, nachdem im Vorfeld auch Überlegungen angestellt wurden, ob an einem solchen Schienenfahrzeug überhaupt vorbeifahren werden darf.²²⁾ Die Bestimmungen über die Fußgängerzone in § 76a StVO wurden erst mit der 6. StVO-Novelle eingeführt.²³⁾ In der Regierungsvorlage zur 6. StVO-Novelle war noch vorgesehen, dass Fahrzeuge in Fußgängerzonen höchstens 20 km/h fahren dürfen.²⁴⁾ Vom Verkehrsausschuss²⁵⁾ wurde eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf nur 10 km/h vorgeschlagen und die erlaubte Geschwindigkeit von Fahrzeugen in einer Fußgängerzone wurde schließlich mit 10 km/h begrenzt. Mit der 10. StVO-Novelle²⁶⁾ wurden in § 76b StVO Bestimmungen über die Wohnstraße eingeführt und es wurde festgehalten, dass in Wohnstraßen das Fahren nur mit Schrittgeschwindigkeit zulässig ist. Gleichzeitig wurde die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von Fahrzeugen in Fußgängerzonen in § 76a Abs 6 StVO von 10 km/h auf Schrittgeschwindigkeit abgeändert. In den Materialien wird dazu ausgeführt, dass die Geschwindigkeit für Fahrzeuge, die erlaubterweise in einer Fußgängerzone fahren, auf Schritttempo „herabgesetzt“ werden soll, um jede Gefährdung von Fußgängern hintanzuhalten.²⁷⁾ Vor dem Hintergrund, dass zuvor eine Geschwindigkeit von 10 km/h erlaubt war, ist davon auszugehen, dass mit Schritttempo eine Geschwindigkeit unter 10 km/h gemeint war.²⁸⁾

Ein weiterer Hinweis, der dieses Begriffsverständnis bestätigt, findet sich in den Materialien zur 15. StVO-Novelle.²⁹⁾ Mit dieser hat der Gesetzgeber für ungere-

gelte Radfahrerüberfahrten eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h vorgeschrieben. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage³⁰⁾ ist im Vorfeld zum Ausdruck gebracht worden, dass höchstens eine etwa zweifache Schrittgeschwindigkeit erlaubt sein soll.

Eine historische Interpretation des Begriffs der Schrittgeschwindigkeit kommt sohin zum Ergebnis, dass der **österr Gesetzgeber unter „Schrittgeschwindigkeit“ eine Geschwindigkeit von etwa 5 km/h versteht.**

3. Systematisch-teleologische Interpretation

Dieses Ergebnis wird auch durch eine **systematisch-teleologische** Interpretation bestätigt. Der Zweck der Anordnung der langsamen Fahrgeschwindigkeit von Fahrzeugen ist der Schutz von Fußgängern. Die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit ist immer dann vorgeschrieben, wenn es um eine Verhinderung der Gefährdung und der Behinderung von Fußgängern geht.³¹⁾ Die Fahrgeschwindigkeit ist überall dort **an die Gehgeschwindigkeit von Fußgängern anzupassen, damit gegebenenfalls ein sofortiges Anhalten möglich ist.**

Der Begriff der Schrittgeschwindigkeit wird auch in den Begriffsbestimmungen des Art 1 lit z) bb) **Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr** iZm der Gleichstellung bestimmter Verkehrsteilnehmer mit Fußgängern erwähnt.³²⁾ Demnach sind Personen, die einen Kinderwagen, einen Krankenfahrstuhl oder ein anderes Kleinfahrzeug ohne Motor schieben oder ziehen, die zu Fuß gehend ein Fahrrad oder Motorrad schieben, sowie Körperbehinderte, die in einem Krankenfahrstuhl fahren, der von ihnen selbst angetrieben wird oder der mit **Schrittgeschwindigkeit** fährt, Fußgängern gleichgestellt. Ein weiterer Hinweis findet sich in der **Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010**. In dieser ist iZm der Konstruktion von Maschinen vorgeschrieben, dass die Verfahrgeschwindigkeit einer mitgängergeführten selbstfahrenden Maschine nicht größer sein darf als die Schrittgeschwindigkeit des Fahrers.³³⁾

Auch nach diesen Bestimmungen orientiert sich die Schrittgeschwindigkeit von Fahrzeugen an der Gehgeschwindigkeit von Fußgängern, sodass auch aufgrund einer systematisch-teleologischen Interpretation des Begriffs im Lichte anderer Rechtsvorschriften unter

19) Eberhardt/Himbert, Bewegungsgeschwindigkeiten – Versuchsergebnisse nichtmotorisierter Verkehrsteilnehmer, Der Verkehrsunfall 1977, 79.

20) RVS 05.04.32 – Planen von Verkehrslichtsignalanlagen.

21) BGBl 1947/46.

22) AB 240 BlgNR 9. GP 5: „Neuerlich ist die Frage geprüft worden, ob an einem in der Haltestelle stehenden Schienenfahrzeug an der Seite, wo Personen aus- oder einsteigen, vorbeigefahren werden darf. Der Ausschuss war, der Regierungsvorlage folgend, der Auffassung, dass bei Einhalten einer Schrittgeschwindigkeit und bei Vorhandensein genügenden Raumes die Sicherheit der ein- oder aussteigenden Personen wohl nicht gefährdet wird [...]“.

23) BGBl 1976/412.

24) RV 23 BlgNR 14. GP 19.

25) AB 294 BlgNR 14. GP 5.

26) BGBl 1983/174.

27) ErläutRV 1188 BlgNR 15. GP 26.

28) Siehe auch *Hauptfleisch*, Die 10. StVO-Novelle, ZVR 1983, 135.

29) BGBl 1989/86.

30) ErläutRV 860 BlgNR 17. GP 10.

31) § 88 Abs 2, § 76b Abs 3 StVO.

32) BGBl 1982/289.

33) BGBl II 2008/282, Anhang I, Pkt 3.3.4.

Schrittgeschwindigkeit eine Geschwindigkeit von etwa 5 km/h zu verstehen ist.

D. Fazit: eindeutige Rechtslage in Österreich – ca 5 km/h

Sowohl eine wörtliche Auslegung als auch eine historische und eine systematisch-teleologische Auslegung

des Begriffs „Schrittgeschwindigkeit“ iS der StVO führen zum Ergebnis, dass darunter eine Geschwindigkeit von **ca 5 km/h** zu verstehen ist. Dies steht im Einklang mit der öRsp und Lehre.



→ In Kürze

Der Beitrag untersucht, welche Geschwindigkeit unter Schrittgeschwindigkeit iS der StVO zu verstehen ist.

→ Zum Thema

Über die Autorin:

Mag. Magdalena Leithner ist Verkehrsjuristin im Bereich Recht und Normen im KfV. E-Mail: magdalena.leithner@kfv.at

Kontaktadresse: Kuratorium für Verkehrssicherheit, Schleiergasse 18, A-1100 Wien, Internet: www.kfv.at.

Von derselben Autorin erschienen:

Bekämpfbarkeit selbständiger verfahrensrechtlicher Entscheidungen der Schlichtungsstelle beim Verwaltungsgericht, VfGH E 404/2017, immolex 2017/98.